

In einem ausgezeichneten Aufsatz hat Otto P. Clavadetscher es m. E. sehr wahrscheinlich gemacht, daß das sog. Churrätische Reichsgutsurbar auf eine der 842/843 von den Kommissaren aufgestellten *descriptiones* zurückgeht. Obwohl dieses sog. Urbar bloß fragmentarisch erhalten ist und die handschriftliche Tradition nicht erstklassig genannt werden darf, können wir uns aus ihrem Inhalt ein konkretes Bild von einigen unserer Inventare machen. Das erhaltene Fragment enthält eine Aufzeichnung: 1. der weltlichen Reichsbenefizien mit Erwähnung des Benefiziaris, des Grundbesitzes, der abhängigen Kirchen usw.; 2. ein Inventar des Besitzes der Reichsabtei Pfäfers; 3. Angaben über nicht verliehenes Reichsgut, über Königszins und über andere königliche Einkünfte. Das paßt vollkommen zu dem, was von den *descriptiones* gesagt wurde. Die von Clavadetscher aufgestellte Hypothese, daß im Codex Laureshamensis aufgenommene Fragment eines Reichsgutsurbars könne auch auf eine *descriptio* der Jahre 842/843 zurückgehen, halte ich für wenig wahrscheinlich³³⁾.

Zusammenfassend können wir jetzt sagen, daß in den *descriptiones* verzeichnet wurden Ämter, kirchliche und weltliche Benefizien, Rechte und Güter, die ertragfähig waren und worüber die Krone verfügen konnte.

Jetzt sind wir, glaube ich, in der Lage zu bestimmen, welche Erwägungen in Verdun, bei der Zusammensetzung der drei Teilreiche am entscheidendsten gewirkt haben. Einerseits wissen wir, daß eine *aequissima divisio* stattfinden sollte und stattfand, also daß die Teile unbedingt gleichwertig sein sollten und es gewesen sind. Andererseits wissen wir, daß die Inventare, die *descriptiones*, auf deren Grundlage die Teilung stattfand, ertragfähige Ämter, kirchliche und weltliche Benefizien, Rechte und Güter, worüber die Krone verfügen konnte, verzeichneten. Was also entscheidend gewirkt haben muß, war die Erwägung, daß es in jedem Teilreiche eine bestimmte Masse derartiger Ämter, Benefizien, Rechte und Güter geben sollte, gleichwertig mit der in jedem der beiden anderen Teilreiche enthaltenen Masse.

Dies möchte ich auf konkrete Weise am Beispiel Lothars deutlich machen. Durch den erhaltenen Text des Meersener Vertrages (870) kennen wir für den Lothar endgültig zugewiesenen Teil der nördlichen

³³⁾ A. a. O. Eine vortreffliche Ausgabe des Urbars verdanken wir dem Bündner Urkundenbuch, hg. von E. Meyer-Marthaler u. F. Perret, I (1950) Anhang, S. 373—396. Codex Laureshamensis, hg. von K. Glöckner, 3 (1936) Nr. 3671—3675.